

## “Richter mögen’s schriftlich”

Die Akzeptanz elektronischer Publikationen juristischen Inhalts, seien es Gesetzestexte, Periodika oder Entscheidungssammlungen – Rechtsanwendungsprogramme sollen hier unerörtert bleiben – läßt immer noch zu wünschen übrig, dies gilt auch oder gar gerade für die Richterschaft.

Soweit dürfte der Sachverhalt gleichermaßen unstrittig wie bedauerlich sein. Im Folgenden möchte ich, ohne besondere Gewichtung, einige der immer wieder dafür vorgebrachten Gründe aufgreifen.

Wenn man sich regelmäßig mit elektronischen Publikationen beschäftigt, kann man diese Zurückhaltung nur schwer begreifen. Sicher treffe ich immer mal wieder auf Dinge, die nicht “dem Stand der Technik” entsprechen. Auch wünsche ich mir öfters die eine oder andere Verbesserung. Aber insgesamt bleibt festzuhalten: Ich werde “elektronisch” umfassend, schnell und bequem informiert. Wie anders war das früher, als ich zur Vorbereitung von Entscheidungen manche Stunde in der Bibliothek zugebracht habe, um dann gleichwohl am heimischen Schreibtisch die betrübliche Feststellung zu treffen, etwas besonders Wichtiges nicht zur Hand zu haben.

Sicherlich spielt es eine bedeutende Rolle, daß man, um das auf einer CD-ROM gespeicherte Wissen zu nutzen, zunächst einmal einen umfangreichen technischen Apparat anschaffen und dann auch noch dessen Bedienung erlernen muß. Ersteres kostet Geld, letzteres Zeit. Bis man aus beiden Investitionen Erträge erzielt, vergeht eine Weile, während die Benutzung einer Bibliothek und das Lesen der entsprechenden Bücher und Zeitschriften längst vertraute Tätigkeiten sind. Die Möglichkeit, sich zunächst an “öffentlichem Gerät” die Grundkenntnisse zu verschaffen, ist zwar öfters gegeben, aber die erforderliche Routine, die alleine die grundsätzlichen Vorteile erschließen kann, ist auf diesem Weg nur schwerlich zu erwerben.

Dem gerade den älteren Kollegen fremden Medium wird dann auch noch eine gehörige Portion Mißtrauen entgegengebracht, das man nicht insgesamt als schiere Technikfeindlichkeit abtun kann. Ich erinnere mich noch recht gut an die erste “dienstliche Vorführung” von *juris* in der Landgerichtsbibliothek im Jahre 1986, die kaum geeignet war, solches Mißtrauen abzubauen. Man darf auch nicht übersehen, daß es immer noch elektronische Publikationen gibt, die, was den Bedienungscomfort anbelangt, mehr oder weniger umständlich daherkommen. Ein Kollege, der bei seinen Erkundungen an so etwas gerät, wird nur schwer von den grundsätzlichen Vorteilen zu überzeugen sein.

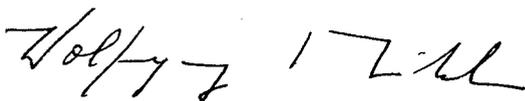
Schließlich sollte man auch nicht vergessen, wie hervorragend die Arbeiten unserer Altvordern größtenteils gewesen sind, die ohne alle Elektronik, ja sogar ohne Schreibmaschine und Füllfederhalter (erste fabrikmäßige Fertigung einer Schreibmaschine 1873 durch die Firma Remington, Erfindung des Füllfederhalters durch Watermann 1884; beide sicherlich bei Gericht jeweils erst etwas später eingeführt) auskommen mußten. Wer’s nicht glaubt, der lese mal in einer stillen Stunde etwa in den, leider noch nicht auf CD-ROM erhältlichen, bereits vor der Jahrhundertwende ergangenen Entscheidungen des Reichsgerichts.

Immer wieder muß man sich auch mit dem Argument auseinandersetzen, die elektronisch erschließbare Informationsfülle sei erschlagend und daher eher nachteilig für die Entscheidungsfindung und -begründung. Auch das kann man nicht einfach beiseiteschieben.

Was ist nun das Fazit? Sicherlich besteht kein Grund zur Resignation. Auch Schreibmaschine und Füllfederhalter haben schließlich Einzug bei den Gerichten gehalten. Aber es wird noch einige Zeit, die sicherlich nach Jahren zu bemessen ist, ins Land gehen, bis die elektronischen Publikationen dort den ihnen gebührenden Platz einnehmen werden. In dieser Zeit wird sich dann nicht nur die Einstellung der potentiellen Benutzer, sondern auch die Technik zum besseren oder noch besseren gewandelt haben.

Vielleicht ist es bereits ein Stück der künftigen Normalität, wenn dieser Tage ein bekannter juristischer Verlag eine seiner CD-ROMs wegen technischer Mängel zurückgerufen hat. Zwar kann ich mir etwas ähnliches beim guten alten Palandt nur schwer vorstellen. Aber anders als ein Buch begreift man eine CD-ROM viel eher als ein technisches Produkt, und für diese sind Rückrufaktionen längst Normalität.

Neunkirchen/Saar, den 5. Oktober 1994



Wolfgang Michel

